

Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3000 Bern

Per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 24. März 2020 sgv-Gf/dm



Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zum bundesrätlichen Entwurf zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

## Grundsätzliche Bemerkungen

Ein Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent führt in der beruflichen Vorsorge zu einer massiven Umverteilung. Gemäss aktuellsten Berechnungen der OAK BV aus dem Frühjahr 2019 beläuft sich diese Umverteilung zurzeit auf rund fünf Milliarden Franken pro Jahr. Eine Umverteilung in diesem Umfang ist systemwidrig und darf nicht länger hingenommen werden. Der sgv spricht sich daher seit langer Zeit für eine rasche Reform der beruflichen Vorsorge aus, welche insbesondere eine substantielle Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes beinhalten muss. In diesem Punkt sind wir voll und ganz auf der Linie des Bundesrats.

Jede Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes hat für jene Versicherten, die ausschliesslich oder überwiegend im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge versichert sind, Leistungskürzungen zur Folge. Diese Leistungskürzungen gilt es zu kompensieren. Obwohl diese Kompensationsmassnahmen viel Geld kosten und sowohl die Betriebe, als auch die Erwerbstätigen, erheblich belasten, haben wir stets betont, dass wir bereit sind, angemessenen Abfederungsmassnahmen zuzustimmen und dies



unseren Mitgliedern gegenüber auch zu vertreten. An dieser Haltung hat sich nichts geändert. Wir stehen zu unserem Wort und sind nach wie vor bereit, die Last einer ausgewogenen BVG-Reform mitzutragen.

Wichtig ist für den sgv, dass die Abfederungsmassnahmen so ausgestaltet werden, dass sie primär dem Ziel dienen, die Leistungseinbussen, die sich aus der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes ergeben, aufzufangen. Klar abzulehnen ist hingegen eine Reform, welche neben der reinen Abfederung der Leistungseinbussen auch noch einen flächendeckenden Leistungsausbau anvisiert. Die daraus resultierende Mehrbelastung könnten weder die Betriebe noch die Beitragszahler verkraften. Für den sgv sind bestenfalls punktuelle Leistungsverbesserungen akzeptabel. Weiter legen wir grossen Wert darauf, das am Grundkonstrukt der beruflichen Vorsorge, in der jeder Versicherte sich mit Unterstützung seines Arbeitgebers sein eigenes Altersguthaben, und damit seine eigene Rente, anspart, festgehalten wird und dass auf die Einführung einer neuen, die Grundprinzipien des 3-Säulen-Prinizps verletzenden Umverteilungskomponente verzichtet wird. Unsere Haltung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der sgv setzt sich für eine rasche, mehrheitsfähige BVG-Reform ein, die eine substantielle Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes beinhaltet und die von angemessenen Abfederungsmassnahmen begleitetet wird. Der sgv ist bereit, verkraftbare Mehrkosten mitzutragen. Eine Reform, die die systemfremde Umverteilung in der beruflichen Vorsorge aus- statt abbauen will, und die aufgrund eines umfassenden Leistungsausbaus mit zu hohen Mehrkosten verbunden ist, wird vom sgv hingegen klar abgelehnt und bekämpft.

### Beurteilung des bundesrätlichen Reformvorschlags

Die Vernehmlassungsvorlage baut auf dem Vorschlag auf, den der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und Travail. Suisse am 2. Juli 2019 Bundesrat Berset unterbreitet haben und der gelegentlich als Sozialpartnerkompromiss bezeichnet wird. Es liegt uns daran, auch an dieser Stelle zu betonen, dass wir diesen Begriff als deplatziert erachten. Ein Vorschlag, der auf der Arbeitgeberseite lediglich von einer schwachen Mehrheit eines einzigen Dachverbandes unterstützt wird und vom Rest der Wirtschaft aufgrund seiner viel zu hohen Mehrkosten und seiner gravierenden Systemmängel zurückgewiesen wird, kann schlicht kein Sozialpartnerkompromiss sein.

Seitens des sgv teilen wir die Problemanalyse, die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wiedergegeben wird. Auf uneingeschränkte Zustimmung stösst bei uns auch der Vorschlag, den BVG-Mindestumwandlungssatz auf 6,0 Prozent zu senken. Wir unterstützen ebenfalls den Antrag, den Vorsorgeeinrichtungen die Kompetenz zu erteilen, bei einem Austritt einen Beitrag zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie anrechnen zu dürfen. Den Rest der Vernehmlassungsvorlage weisen wir hingegen dezidiert zurück. Der bundesrätliche Reformvorschlag ist mit jährlichen Mehrkosten von über drei Milliarden Franken entschieden zu teuer. Die Halbierung des Koordinationsabzugs würden sowohl die Betriebe als auch die Versicherten aus dem Niedriglohnbereich überproportional stark belasten, weshalb wir diesen Teil der Kompensationsmassnahmen klar zurückweisen müssen. Kategorisch abgelehnt werden vom sgv die propagierten Rentenzuschläge und deren Finanzierung über zusätzliche fünf Lohnpromille. Auf die Gründe, die uns zu dieser strikten Ablehnung führen, wird nachfolgend detaillierter eingegangen.

Für den sgv steht fest: Der nächste Anlauf zur BVG-Reform muss gelingen. Eine Vielzahl von Reaktionen, welche die bundesrätliche Vernehmlassungsvorlage ausgelöst hat, hat nun aber deutlich aufgezeigt, dass der vorgeschlagene Lösungsansatz nicht mehrheitsfähig ist. Seitens des sgv rufen wir daher den Bundesrat auf, vom gewählten Ansatz abzuweichen und auf das bürgerliche Alternativmodell (unterstützt von den bürgerlichen Parteien, dem Gros der Wirtschaftsverbände sowie der Versicherungsund Vorsorgebranche) umzuschwenken, da wohl nur dieses realistische Chancen hat, die Hürden einer Volksabstimmung zu meistern.



## sgv-Modell erfüllt Grundvoraussetzungen

Wie hinlänglich bekannt ist, war der sgv von Beginn an an den Sozialpartnergesprächen beteiligt. Allen Sitzungsprotokollen kann entnommen werden, dass wir uns stets konstruktiv eingebracht haben und dass wir wiederholt betont haben, dass wir bereit sind, die Kosten für systemkonforme Abfederungsmassnahmen mitzutragen, sofern diese darauf abzielen, das heutige Leistungsniveau abzusichern und nicht einen flächendeckenden Leistungsausbau anvisieren. Auf Distanz sind wir erst gegangen, als die drei übrigen Sozialpartner unmissverständlich darlegten, dass für sie nur ein Lösungsvorschlag in Frage komme, der einen markanten Leistungsausbau nach dem Giesskannenprinzip und eine lohnprozentfinanzierte Umverteilung in grösserem Stil beinhalte. Da hiermit gleich zwei rote Linien überschritten wurden, war es uns schlicht nicht mehr möglich, uns hinter einen solchen Ansatz zu stellen. Wir haben stattdessen unser eigenes Modell entwickelt und in den Arbeitsgruppen zur Diskussion gebracht. Leider stiessen wir auf keinerlei Bereitschaft, basierend auf diesem Ansatz nach einem tragfähigen Kompromissvorschlag zu suchen.

Das sgv-Modell enthält im Wesentlichen folgende Eckwerte:

- Mindestumwandlungssatz von 6,0 Prozent;
- Eintrittsschwelle bei CHF 21'330;
- Fixer Koordinationsabzug von CHF 24'885;
- Beginn des Alterssparprozesses mit 25 Jahren;
- Altersgutschriften von 9 / 12 / 16 und 18 Prozenten;
- Besitzstandsgarantie für eine Übergangsgeneration von zehn Jahrgängen mit einer zentralen Finanzierung und Umgestaltung via Sicherheitsfonds BVG (analog der Altersvorsorge 2020).

Das sgv Modell würde gemäss Berechnungen des anerkannten BVG-Experten Roger Baumann jährliche Mehrkosten von 1,33 Milliarden Franken auslösen. Unsere Lösungsansatz ist damit nicht einmal halb so teuer wie die Vernehmlassungsvorlage. Zentral wichtig ist dabei, dass das sgv-Modell gemäss Aussage von Roger Baumann für alle Lohnhöhen zum identischen Leistungsziel führt wie heute. Das sgv-Modell erfüllt somit die Vorgaben des Bundesrats, der die durch die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes verursachten Leistungseinbussen voll kompensiert haben will, in idealer Weise, weil mit den geringsten Mehrkosten.

### sgv unterstützt mehrheitsfähiges Alternativmodell

Obwohl wir nach wie vor der Meinung sind, dass unser Lösungsansatz eigentlich der richtige wäre, sind wir in übergeordnetem Interesse gerne bereit, auf ein bürgerliches Alternativmodell einzuschwenken. Dieses Modell wird Stand heute von allen bürgerlichen Parteien, einer deutlichen Mehrheit der Wirtschaftsverbände sowie der Versicherungs- und Vorsorgewelt unterstützt und es hat daher gute Chancen, die Klippen einer Volksabstimmung zu überwinden. Die Eckwerte dieses Alternativmodells sind die folgenden:

- Mindestumwandlungssatz von 6,0 Prozent;
- Eintrittsschwelle bei CHF 21'330;
- Koordinationsabzug von 60% des AHV-Lohns, jedoch maximal CHF 21'330;
- Beginn des Alterssparprozesses mit 20 Jahren;
- Altersgutschriften von 9 Prozent (20. bis 34. Altersjahr), 12 Prozent (35. bis 44. Altersjahr) und 16 Prozent (45. bis 64. Altersjahr);
- Besitzstandsgarantie für eine Übergangsgeneration von zehn Jahrgängen;
- Einführung eines optionalen Beitrags zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie;
- Verzicht auf Rentenzuschläge.



Aus Sicht des sgv weist dieser Lösungsansatz folgende Vorteile auf:

- Breite Akzeptanz im bürgerlichen Lager und in der Wirtschaft: Nach unserem Dafürhalten handelt es sich hier um den einzigen Ansatz, der gute Chancen hat, in einer Volksabstimmung angenommen zu werden.
- Verkraftbare Mehrbelastung: Die j\u00e4hrlichen Mehrkosten dieses Ansatzes d\u00fcrften sich auf knapp zwei Milliarden Franken belaufen. Er ist damit um einiges teurer als das sgv-Modell, aber um gut einen Drittel g\u00fcnstiger als die Vernehmlassungsvorlage. Nach unserem Daf\u00fcrhalten sind die Mehrkosten dieses L\u00fcsungsvorschlags noch knapp verkraftbar, die der Vernehmlassungsvorlage hingegen nicht mehr.
- Punktuelle Leistungsverbesserungen: Die vorgeschlagene Senkung des Koordinationsabzugs führt dazu, dass Teilzeitbeschäftigte und Erwerbstätige im Niedriglohnbereich besser versichert werden. Dies entspricht einem Anliegen breiter Kreise, hat aber auch seinen Preis. Betriebe und Versicherte aus dem Niedriglohnbereich werden eine überproportional starke Mehrbelastung zu verkraften haben, was alles andere als unproblematisch ist. Diese Mehrbelastung wird aber immer noch geringer ausfallen als bei der Vernehmlassungsvorlage, weshalb sich der sgv auch in diesem Punkt dem Vorschlag des bürgerlichen Alternativmodells anschliessen kann.
- Besserstellung der Generation ü55: Die Altersgutschriften erreichen bei Vollendung des 44. Lebensjahrs ihr Maximum. Damit kann dem weit verbreiteten Argument entgegengewirkt werden, dass die
  zu hohen Altersgutschriften der letzten Dekade sich nachteilig auf die Arbeitsmarktchancen der älteren Arbeitnehmenden auswirken.
- Ziel- und systemkonform: Die vorgeschlagenen Abfederungsmassnahmen sind systemkonform und führen zu einer Reduktion der Umverteilungen innerhalb der beruflichen Vorsorge. An den Grundprinzipien des bewährten 3-Säulen-Systems wird festgehalten.
- Wirtschaftsverträglich: Auf eine generelle Erhöhung der Lohnbeiträge kann verzichtet werden, was für den Werkplatz Schweiz wichtig ist.

## Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Reformvorlage

#### Art. 7 Mindestlohn und Alter

Der sgv tritt dafür ein, dass der BVG-Altersparprozess bereits nach Vollendung des 19. Altersjahres und nicht wie heute erst nach Vollendung des 24. Altersjahres beginnt. Wir sind uns bewusst, dass es vier Jahrzehnte dauern wird, bis die ersten Versicherten von dieser Abfederungsmassnahme profitieren werden. Angesichts der sehr langfristigen Ausrichtung der Altersvorsorge treten wir aber dafür ein, diese Anpassung nun zu beschliessen. Versichet man sie auf eine nächste Reform, wird es noch länger dauern, bis die ersten Versicherten die direkten (positiven) Auswirkungen zu spüren bekommen.

## Art. 8 Abs. 1 und 2 Koordinierter Lohn

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Halbierung des Koordinationsabzugs würde zu einer massiven Mehrbelastung der Betriebe und der Versicherten im Niedriglohnbereich führen und wird vom sgv daher klar abgelehnt. Da die 2. Säule auf der 1. Säule aufbaut, sind wir nach wie vor der Meinung, dass es korrekt wäre, den heutigen Koordinationsabzug unverändert beizubehalten. Als Kompensationsmassnahme zur Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes können wir uns aber auch mit einer moderaten Senkung des Koordinationsabzugs einverstanden erklären. Der sgv ist bereit, einen Kompromissvorschlag mitzutragen, bei dem der Koordinationsabzug auf 60 Prozent des AHV-Lohns gesenkt wird, wobei der Koordinationsabzug bei drei Vierteln der maximalen AHV-Rente (entspricht heute 21'330 Franken) zu plafonieren ist.



## Art. 14 Mindestumwandlungssatz

Der sgv stimmt den vorgeschlagenen Anpassungen zu. Aus aktuarieller Sicht würde sich eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf fünf Prozent oder gar noch tiefer aufdrängen. Politisch ist ein so weit reichender Schritt aber kaum machbar. Zudem wären die Mehrkosten für entsprechende Abfederungsmassnahmen für viele Betriebe und Versicherte schlicht nicht verkraftbar. Daher drängt sich ein etappiertes Vorgehen auf. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir es auch ausdrücklich, dass inskünftig alle fünft Jahre - und das unter Einbezug der Sozialpartner - ein Bericht zur Höhe des Mindestumwandlungssatzes und zu den Grundlagen zu dessen Festlegung erstellt werden muss.

### Art. 16 Altersgutschriften

Korrekturen bei den Altersgutschriften können nicht isoliert von den Anpassungen beim versicherten Verdienst betrachtet werden. Da wir dafür plädieren, den Koordinationsabzug weniger stark zu senken als dies in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen wird, braucht es im Gegenzug leicht höhere Altersgutschriften. Der sgv beantragt folgende Staffelung

20. - 34. Altersjahr: 9 Prozent35. - 44. Altersjahr: 12 Prozent45. - 64. Altersjahr: 16 Prozent

### 47b bis 47i Rentenzuschlag

Aus nachfolgenden Überlegungen lehnt der sgv die Einführung von Rentenzuschlägen entschieden ab:

- Eine systematische Umverteilung hat in der beruflichen Vorsorge nichts zu suchen. Das dem so ist und so sein soll, manifestiert sich nicht zuletzt in den sehr detaillierten Vorschriften zur Freizügigkeit oder zur Teilliquidation, mit denen sichergestellt werden soll, dass jeder Versicherte bei einem Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung auch tatsächlich alles ihm zurechenbare Kapital zugesprochen erhält. Wenn man die Vorsorgeeinrichtungen einerseits zwingt, einen recht hohen Aufwand zu betreiben, damit im Freizügigkeitsfall oder bei einer Teilliquidation keine Mittel «sozialisiert» werden, ist es widersinnig, wenn man andererseits eine Umverteilung im grossen Stil einführen will.
- Am bewährten 3-Säulen-Prinzip ist festzuhalten. Dieses sieht in der ersten Säule eine gezielte Umverteilung vor, was richtig ist und vom sgv in der heutigen Ausgestaltung auch unterstützt wird. Die zweite Säule ist demgegenüber weiterhin als individuelle Altersvorsorge auszugestalten, in der jeder Versicherte sich mit Unterstützung seiner Arbeitgeber sein eigenes Altersguthaben und damit seine eigene Altersrente anspart. Die berufliche Vorsorge darf nicht zu einer Mini-AHV verkommen, indem auch hier eine systematische, flächendeckende Umverteilung eingeführt wird.
- Der zu hohe BVG-Mindestumwandlungssatz hat eine massive Umverteilung zur Folge (gemäss Berechnungen der OAK BV belief sich diese im Jahre 2018 auf rund 5 Milliarden Franken). Ziel der anstehenden BVG-Reform soll es sein, diese Umverteilung substantiell abzubauen. Mit einer Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf «bloss» 6,0 Prozent würde man lediglich einen Bruchteil dieser Umverteilung eliminieren. Im Gegenzug würde eine neue Umverteilung im Ausmass von gut 1,5 Milliarden Franken eingeführt. De facto würde die Umverteilung damit aus- statt abgebaut. Mit den Rentenzuschlägen würde man somit das Hauptziel der Reform torpedieren, was es klar abzulehnen gilt.
- Rentenzuschläge missachten den bei der Altersvorsorge 2020 manifestierten Volkswillen. Die von sotomo im Nachgang zur Abstimmung durchgeführte Motiv-Analyse hat klar zutage gebracht, dass der AHV-Rentenzuschlag von 70 Franken am wesentlichsten zum Scheitern der Vorlage beigetragen hat. Wenn die Stimmberechtigten einem nur für Neurentner geplanten Rentenzuschlag von 70 Franken eine Abfuhr erteilt haben, kann es nicht angehen, nun einen monatlichen Rentenzuschlag von bis zu 200 Franken einzufordern.



- Nicht zuletzt aufgrund des Rentenzuschlags hätte die Vernehmlassungsvorlage jährliche Mehrkosten von über drei Milliarden Franken zur Folge. Derart hohe Mehrkosen sind für viele Betriebe und Versicherte nicht verkraftbar.
- Mit den Rentenzuschlägen käme es zu einem markanten Leistungsausbau nach dem Giesskannenprinzip, was wir dezidiert ablehnen. Wie wir bereits mehrfach betont haben, sind auch wir der festen Meinung, dass es die aus der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes resultierenden Leistungseinbussen zu kompensieren gilt. Wir können uns auch damit einverstanden erklären, dass bei den Teilzeitbeschäftigten und im Niedriglohnbereich angemessene Leistungsverbesserungen anvisiert werden. Einem umfassenden Leistungsausbau nach dem Giesskannenprinzip, von dem selbst Einkommensmillionäre profitieren würden, müssen wir hingegen eine klare Absage erteilen.
- Der gewählte Ansatz bestraft die Jungen. Aus unserer Sicht ist es paradox, dass diejenigen Versicherten, die kurz vor der Pension stehen und die sich nur noch kurze Zeit an der Finanzierung der neuen Leistungskomponente beteiligen müssten, in den Genuss der höchsten Rentenzuschläge kämen. Und das notabene auch dann, wenn sie von der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes nicht betroffen sind. Im Gegenzug wären für die Jungen, die sich unter Umständen während ihres ganzen Erwerbslebens an der Finanzierung der Rentenzuschläge zu beteiligen hätten, die geringsten Leistungen vorgesehen. Damit würde die Generationensolidarität überstrapaziert.
- Nachdem im Zuge der STAF-Vorlage bereits auf Anfang 2020 höhere Lohnprozente eingefordert werden mussten, darf es nicht sein, dass im Rahmen der BVG-Reform erneut eine lohnprozentfinanzierte Leistungskomponente eingeführt werden soll.

## Art. 58 Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur

Die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur entlasten die Vorsorgeeinrichtungen und damit indirekt die Branchen und Betriebe, die überdurchschnittlich viele ältere Arbeitnehmende beschäftigen. Aus unserer Sicht ist das positiv und gesellschaftspolitisch erwünscht. Wir sprechen uns daher gegen die Streichung dieser Zuschüsse aus.

# Art. 17 Abs. 2 FZG Beitrag zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie

Die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 Prozent wird viele Vorsorgeeinrichtungen entlasten. Für etliche wird dieser Schritt aber nicht ausreichend sein, müsste der BVG-Mindestumwandlungssatz aus aktuarieller Sicht doch auf fünf Prozent oder gar noch tiefer gesenkt werden. Angesichts dieser Ausgangslage begrüssen wir es, dass die Option geschaffen werden soll, einen Beitrag zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie geltend machen zu dürfen.

# Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration

Wir sprechen uns dafür aus, dass für eine Übergangsgeneration von zehn Jahrgängen eine Besitzstandsgarantie im Sinne der Regelung ausgesprochen wird, die in der Altersvorsorge 2020 vorgesehen war. Seitens des sgv geben wir dabei einer zentralen Finanzierung und Umsetzung via Sicherheitsfonds BVG den Vorzug. Wir könnten uns aber auch mit einer dezentralen Regelung abfinden, bei der jede Vorsorgeeinrichtung die Kosten für die Besitzstandsgarantie der Übergangsgarantie selber zu tragen hat

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.



# Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor Kurt Gfeller Vizedirektor